

# Pulsnitzer Wochenblatt

Preisprecher Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.  
Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. --  
Bietpreis jährlich M 2.-- bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 1.70, monatlich 60 Pf. --  
-- durch die Post bezogen M 2.10. --

## Amts-Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Postfachkonto Leipzig 24127

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die sechsmal gespaltene Beizeile (Masse's Zeilenm. 14) 20 Pf., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 15 Pf., Amtliche Zeile 50 Pf., außerhalb des Bezirkes 60 Pf., Reklame --: 50 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt --: Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 25% Aufschlag. Bei zwangsweiser Entziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachl. in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großhörsdorf, Bretnig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Bittmannsdorf  
Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 46

Donnerstag, den 18. April 1918.

70. Jahrgang

### Amtlicher Teil.

#### Verordnung

über eine Anbau- und Ernteflächenhebung im Jahre 1918 vom 12. April 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) eine Anbau- und Ernteflächenhebung im Jahre 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 133) angeordnet. Zur Ausführung dieser Verordnung wird für das Königreich Sachsen folgendes bestimmt:

§ 1.

In der Zeit vom 6. Mai bis 8. Juni 1918 sind festzustellen die Anbau- und Ernteflächen beim selbstmäßigen Anbau von

1. Weizen
  - a) Winterfrucht
  - b) Sommerfrucht
2. Speis-Dinkel, Fesen, Emmer, Einkorn (Winter- und Sommerfrucht), Roggen
  - a) Winterfrucht
  - b) Sommerfrucht
3. Gerste
  - a) Winterfrucht
  - b) Sommerfrucht
4. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 4,
5. Hafer,
6. Gemenge aus Getreide aller Art mit Hafer,
7. Mais zur Körnergewinnung,
8. sonstigen Getreidearten (Buchweizen, Hirse),
9. Hülsenfrüchten
  - a) zur Körnergewinnung
    - i) Erbse und Pflüschke,
    - ii) Spießbohnen (Stangen), Buschbohnen,
    - iii) Linse und Wicken,
    - iv) Ackerbohnen (Sauer-, Pferdebohnen),
    - v) Lupinen
  - b) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art,
  - c) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art mit Getreide,
10. zur Grünfütterung (Hülsenfrüchte aller Art, rein oder im Gemenge untereinander oder mit Getreide), auch Lupinen zum Unterpflügen,
11. Delfrüchten
  - a) Raps und Rübse,
  - b) alle übrigen Delfrüchte (Mohn, Leindotter, Senf, Sonnenblumen u. a.),
12. Gespinnstpflanzen (Flachs, Lein, Hanf, Nessel und andere),
13. Kartoffeln
  - a) Frühkartoffeln
  - b) Spätkartoffeln
14. Rüben und Wurzelrüben
  - a) Zuckerrüben,
  - b) Runkel (Futter-),
  - c) Kohlrüben (Steckrüben, Bodenkohlrabi, Bruken, Daischen),
  - d) Mohrrüben, Möhren, Karotten,
15. Gemüsen
  - a) Weißkohl,
  - b) alle sonstigen Kohlrassen,
  - c) Zwiebeln,
  - d) alle sonstigen Gemüsesorten (Spargel, Ladinambur, Schwarzwurzeln, Kürbisse, Rote Rüben, Sellerie, Gurken und andere),
16. Futterpflanzen zur Grünfütterung und Heugewinnung
  - a) Klee aller Art, auch mit Beimischung von Grasern,
  - b) Luzerne,
  - c) alle sonstigen Futterpflanzen (Seradella als Hauptfrucht, Gsparlette, Mais und andere), auch in Mischung,
17. sonstigen Gewächsen aller Art (Handelsgewächse, Grassameren, Hopfen, Tabak, Zichorien, Korbweiden und andere) sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weidestrecken.

§ 2.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise durch Befragung der Grundeigentümer und Betriebsinhaber. Ihre Ausführung obliegt den Gemeindebehörden in Verbindung mit den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten auch der selbständigen Gutsbezirke; zu ihrer Unterstützung sind schriftlich und rechengewandte Personen anzuziehen, die besonders mit darauf zu achten haben, daß die Quer- und Seitensummen in den Ortslisten stimmen und die Umrechnung von Acker und Scheffel in Hektar und Ar immer richtig durchgeführt worden ist.

§ 3.

Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten und Fragebogen. Der Inhalt der ersteren ist für den Anfang und die Art der Ausführung der Erhebung maßgebend. Die Fragebogen, die dem Zweck haben, die Ermittlung der Anbau- und Ernteflächen auf den auswärts bewirtschafteten Grundstücken zu erleichtern, sind von den Gemeindebehörden zu verteilen, wieder einzusammeln und bis spätestens 10. Juni an die Gemeinden abzugeben, in deren Flurbezirk das betreffende Grundstück gelegen ist.

§ 4.

Die Erhebung ist von den Gemeindebehörden (§ 2) so vorzubereiten, daß bis zum 6. Mai 1918 an der Hand der Grundsteuerkataster oder entsprechender oder ähnlicher Unterlagen (Bestandsverzeichnisse, Flurbücher und dergl.) die Namen der Eigentümer und der Flächenstücke der im Gemeindebezirk gelegenen Grundstücke ermittelt und in die Ortsliste eingetragen sind. Bei der Ermittlung der Anbau- und Ernteflächen vom 6. Mai bis 8. Juni 1918 ist

strenge darauf zu achten, daß die Ackerflächen auch tatsächlich mit den Früchten bestellt sind oder werden, die in der Ortsliste eingetragen sind, deshalb ist in den höheren Lagen mit der Flächenaufnahme der einzelnen Früchte nicht zu früh zu beginnen.

§ 5.

Alle Anbauflächen sind zur Ortsliste der Gemeinde anzugeben, in deren Flurbezirk sie belegen sind. Die Gemeindebehörden haben die Richtigkeit der Flächenangaben zu überwachen und insbesondere nachzuprüfen, ob die Gesamtheit der durch die Ortsliste festgestellten Anbau- und sonstigen Flächen mit den nach § 4 ermittelten Flächen übereinstimmt.

§ 6.

Die zur Erhebung erforderlichen Ortslisten sind den Kommunalverbänden durch das Statistische Landesamt zu übergeben. Die Gemeindebehörden haben bei den Vorbereitungen die Zahl der benötigten Fragebogen festzustellen und sie dem Statistischen Landesamt durch Vermittlung des Kommunalverbandes bis spätestens 20. April mitzutellen. Das Statistische Landesamt hat für die rechtzeitige Deckung des Bedarfes Sorge zu tragen.

§ 7.

Die Kommunalverbände haben die ihnen zugehenden Ortslisten und Fragebogen an die Gemeinden ihres Bezirkes zu verteilen.

§ 8.

Die Ortslisten sind nach Beendigung der Erhebung am 8. Juni 1918 aufzurechnen abzuschießen und auf Seite 1 zu bescheinigen und bis 12. Juni 1918 an den Kommunalverband abzuliefern. Der Kommunalverband hat die Ortslisten der Gemeinden seines Bezirkes zu sammeln, auf Unwahrscheinlichkeiten nachzuprüfen und sie dann bis 17. Juni 1918 alphabetisch geordnet mit Fragebogen und Lieferchein an das Statistische Landesamt einzusenden.

§ 9.

Die Grundeigentümer, die Bewirtschafter und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den mit der Erhebung beauftragten über die Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnisse sowie über die Verwendung und den Anbau der Grundstücke Auskunft zu erteilen. Insbesondere ist jeder, der Land verpachtet oder sonst zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung (als Dienstland, Deputatland, Altenteil oder auf sonstige Weise) ausgegeben hat, verpflichtet, binnen 8 Tagen dem Vorstande der Gemeinde, in welcher das Grundstück liegt, schriftlich oder zu Protokoll anzugeben:

- a) die Namen seiner Pächter, Nutznießer usw.),
  - b) die Größe der einem jeden derselben verpachteten oder sonst ausgegebenen Fläche.
- Hierbei ist es zur Erleichterung der Erhebung zulässig, daß diejenigen, die eine zusammenhängende Fläche in kleineren Stücken an verschiedene Personen zur gartenmäßigen Nutzung für ihren eigenen Haushalt abgegeben haben (Schrebergärten, Laubkolonien oder ähnliches), die Namen der einzelnen Pächter (Nutznießer usw.) nicht anzugeben brauchen. Es genügt in diesem Falle die Angabe der Größe, des so ausgegebenen Landes und der Zahl der Pächter (Nutznießer usw.). Ueber die Zuverlässigkeit der summarischen Angabe hat im Zweifel die Gemeindebehörde zu entscheiden.

Jeder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Bewirtschafter einer landwirtschaftlich benutzten Fläche hat in der Zeit vom 6. Mai bis 8. Juni der Gemeindebehörde oder einer von ihr beauftragten Person mündlich alle Angaben über die Nutzung seines Landes, insbesondere über den Anbau von Feldfrüchten zu machen, deren die Gemeindebehörde zur Ausfüllung der Ortsliste bedarf. Er ist verpflichtet, hierzu einer Vorladung der Gemeindebehörde zum persönlichen Erscheinen zu folgen. Betriebsinhaber, die Grundstücke außerhalb der Gemeinde ihres Betriebes bewirtschaften, haben für die Feldfrüchte dieser Grundstücke besondere Fragebogen auszufüllen, die die Gemeindebehörde ihres Betriebes verteilt. Sollten sie bei der Verteilung dieser Fragebogen verfehentlich übersehen worden sein, so haben sie dies der Gemeindebehörde anzuzeigen, die ihnen dann die erforderlichen Fragebogen auszubändigen hat. Die Verteilung der Fragebogen erfolgt nicht vor dem 26. April.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Anbau- und Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten, Messungen vorzunehmen sowie die Geschäftsbücher der Bewirtschafter einzusehen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von Behörden einzuholen.

Zuständige Behörde im Sinne von § 7 der Bundesratsverordnung vom 21. März 1918 ist zugleich für die selbständigen Gutsbezirke in den Städten mit rev. Städteordnung der Stadtrat, in den übrigen Städten der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand.

§ 10.

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig macht, oder wer das Betreten der Grundstücke oder die Vornahme der Messungen oder die Einsicht in die Geschäftsbücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen belegt. Wenn die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, tritt Geldstrafe bis zu 3000 M. ein.

§ 11.

Etwas bei der Bearbeitung der Erhebungsergebnisse seitens des Statistischen Landesamtes wahrgenommene Mängel werden durch das Statistische Landesamt, den Stadträten, Bürgermeistern und Gemeindevorständen unmittelbar mitgeteilt werden und sind durch diese mit turkischer Bescheinigung abzustellen.

§ 12.

Zwecks reibungsloser Durchführung der Erhebung ist diese Bekanntmachung in allen Gemeinden sofort auch durch Anschlag zu veröffentlichen.

Dresden, den 12. April 1918.

Ministerium des Innern.

Die Besitzer von Feld, Wiege und Wald der Stadt Pulsnitz, einschließlich Rittergut Pulsnitz, werden hiermit aufgefordert, zur Feststellung ihrer Flächen, sich

**Montag, den 22. April 1918**

von 9-6 Uhr nachm. in der Ratskanzlei einzufinden. Bestandsverzeichnisse sind mitzubringen. Pulsnitz, am 18. April 1918.

Der Stadtrat.







Oesterreich-Ungarn.

Budapest, 16. April. (Die tatsächlichen Ur- sachen des Rücktritts Czernins.) Ueber die tatsächlichen Ursachen des Rücktritts des Grafen Czernin wird nach dem „N. E.“ folgendes bekannt: Der unmittelbare Grund des Rücktritts war nicht der Umstand, daß Graf Czernin von dem Briefe des Kaisers keine Kenntnis hatte. Zwar sah Graf Czernin dies als ein Zeichen des Mißtrauens an. Er hatte sogar die Absicht, der Öffentlichkeit bekanntzugeben, daß er von seinem Amte scheidet, da er ohne dem Vertrauen des Herrschers eine so verantwortliche Stellung nicht bekleiden könne. Nur im letzten Augenblick hat er von dieser Veröffentlichung Abstand genommen. Unmittelbar bestimmend für seinen Rücktritt war vielmehr eine Meinungsverschiedenheit, die zwischen dem Herrscher und dem Außenminister seit dem Friedensschluß von Brest-Litowsk bestand. Naturgemäß hatte hier auch die Opposition der Polen und Tschechen die Stellung des Ministers bereits vorher erschüttert.

(Die angeblich bevorstehende Demission des Kabinetts Weyerle.) Einige Blätter der Tisza-Partei schreiben über die Demission des Kabinetts Weyerle: Wie uns aus Regierungskreisen mitgeteilt wird, haben alle diese Meldungen eine tendenziöse Richtung. Der König hat gestern nachmittag den Grafen Moriz Esterhazy, Albert Opponyi, Julius Andrássy und den Justizminister Basconi in Audienz empfangen.

Budapest, 17. April. (Die deutsch-ungarische Freundschaft.) Magyar Hirlap, das Organ des Grafen Julius Andrássy, weist auf das unerschütterliche Bündnis Oesterreich-Ungarns mit Deutschland hin und behauptet, daß die deutsch-ungarische Freundschaft das stärkste Band bilde, welches die Monarchie an Deutschland und unserem Herrscher an die traditionelle Bündnispolitik knüpft.

Budapest, 17. April. (Der neue österreichische Minister des Auswärtigen.) Baron Burian, der neue Minister des Auswärtigen, gehört zu den intimsten Parteifreunden des Grafen Stefan Tisza und verteidigt somit eine unbedingt händlistreue Politik. Wenn auch die Ernennung Burians in seinem unmittelbaren Zusammenhang zur innerpolitischen ungarischen Krise steht, so hat sie doch wesentlich dazu beigetragen, das Kabinett Dr. Weyerle und die es unterstützende Achtundvierziger Verfassungskommission, deren Chef Graf Julius Andrássy ist, zu verstimmen. Sowohl Ministerprä-

sident Dr. Weyerle, wie auch die Mitglieder seines Kabinetts haben den Grafen Julius Andrássy zum Minister des Auswärtigen in Vorschlag gebracht, da gerade dessen hervorragendes diplomatisches Talent und seine innerliche Anhänglichkeit an das Bündnis mit Deutschland ihn für diesen Posten besonders geeignet erscheinen lassen. Baron Burian war Kandidat des Grafen Stefan Tisza, somit hat also dieser Staatsmann wieder einen bedeutenden Einfluß auf die äußere Politik gewonnen und scheint auch in innerpolitischer Beziehung das Vertrauen der Krone zu genießen.

(Baron Burian, Nachfolger des Grafen Czernin.) Nach einem Wiener Berichte hat der Kaiser Karl den gemeinsamen österreichisch-ungarischen Finanzminister Baron Burian zum österreichisch-ungarischen Minister des Auswärtigen ernannt. Die Wahl des Baron Burian als Nachfolger des verdientvollen und hochbefähigten Grafen Czernin scheint deshalb erfolgt zu sein, weil Baron Burian als Finanzminister schon lange das besondere Vertrauen des Kaisers besitzt und weil Baron Burian alle Angelegenheiten kennt, die er in seinem neuen Amte zu behandeln haben wird. Wie gleichzeitig gemeldet wird, wird Baron Burian bis auf weiteres auch die Leitung des Finanzministeriums beibehalten. Baron Burian entstammt einer alten ungarischen Adelsfamilie. Er wurde am 16. Januar 1851 geboren und trat nach Vollendung seiner Studien in den diplomatischen Dienst ein.

Frankreich.

(Cleruin Clemenceau.) Havas berichtet aus Paris: Petit Journal glaubt, daß Clemenceau in der Angelegenheit des Clemenceau Czernin das gesamte Material in der Kommission für Auswärtige und Heeresangelegenheiten vorlegen und Weiteres der Kammer und dem Senat in geheimer Sitzung zur Kenntnis bringen wird.

England.

(Eine Flugchrift Lichnowskys.) Aus London wird gemeldet, das englische Komitee für Kriegsziele hat Lichnowskys Memorandum als Flugchrift unter dem Titel „Schuldig“ veröffentlicht. Der Direktor der Bahnhofsbuchhandlung hat Antrag erhalten, 3 Millionen Exemplare dieser Flugchrift zu verbreiten.

Voransichtliche Witterung.

19. April: Abwechselnd heiter und wolke, ziemlich kühl, keine oder geringe Niederschläge. Nachts sehr kühl.

Hauptgewinne der 172. K. S. Landes-Lotterie. (Ohne Gewähr. Nachdruck verboten.)

Table with lottery results for various prize classes (500, 1000, 2000, 3000, 5000, 10000, 20000 Mark) and drawing dates (13. April, 16. April, 17. April). Includes winning numbers and prize amounts.

Schützenhaus Pulsnitz.

Sonntag, den 21. April 1918, abends 8 Uhr „Dresd. Bühnenkünstler auf Reisen“ — Humor — Ballet — Operette. — Mitwirkende: Frl. Erna Maria Herwoly, 1. Operettensängerin vom Residenz-Theater, Dresden. Frl. Käthe Effelberger, Balletmeisterin vom Albert-Theater, Dresden. Herr Willi Hoopp, 1. Operettensänger vom Residenz Theater, Dresden. Herr Siegfried Sandor, Pierrotsänger Berliner Kabarett „Chak Noir“. Herr Adolf Wagner, 1. Spielleiter vom Residenz-Theater, Dresden. Herr Kapellmeister Fritz Gabsch vom Albert-Theater, Dresden. Eintrittskarten sind zum ermäßigten Preise von M 1,75, M 1,25 und 0,90 im Vorverkauf in der Zigarrenhandlung von Beyer und im Schützenhaus erhältlich.

Niedergasthof Bischheim.

Sonntag, den 21. April, abends 1/8 Uhr: Große Wohltätigkeits-Aufführung, ausgeführt von der Jugend zu Bischheim. Es laden ergebenst ein die Spieler und H. Minkwig.

Frühkartoffeln

sind eingetroffen und sofort gegen Saatkarte abzuholen. Bombach & Baach, Pulsnitz.

Zur Aussaat vorzüglichen Rotklee-Samen, Regierungsware empfiehlt Konsumverein Pulsnitz.

Blonenz-Verein Pulsnitz. Sonntag, den 21. April, nachm. 4 Uhr Versammlung. D. V.

Männer-Gesangverein „Liederkrantz“, Ohorn. Nächsten Sonnabend abend 8 Uhr: Versammlung.

Hömoöpath. Verein, Niedersteina. Die Mitglieder werden hierdurch zum Begräbnis des verstorbenen Vereinsbruders Hermann Freudenberg, am Bickelsberg, welches Sonnabend, den 20. April stattfindet, freundlichst gebeten. Der stellv. Vorstand.

Wirtschaftsartikel!

In unserer Spezialabteilung Verkaufst. Pulsnitz Nr. 6 sind eingetroffen:

Emaille-Waren, eiserne Töpfe, Steingut- u. Porzellanwaren, Kaffee-Service für Hochzeit u. Silberhochzeit, Glaswaren, hebel. Geschenkartikel.

Handwagen eingetroffen. Konsumverein Pulsnitz.

Zu kaufen gesucht 1 Wirtschaftswagen ca. 30-35 Ztr. Tragkraft Oscar Oswald, Bäckermstr. Pulsnitz Nr. 3

Corsets

Kinder- und Frauen-Leibchen werden gefertigt aus Stoffen und Wäsche stücken, weiß u. farbige, wie sie in jedem Hause halt vorhanden sind. Annahmestelle bei Theodor Schieblich.

Stellen-Angebote

Für die Fabrik werden 2 Weber oder Weberinnen gesucht. Friedrich Joseph Kammer Ohorn.

Junges Mädchen oder junger Mann mit Handelschulbildung oder Kenntnis der einfachen Buchführung zum baldigen Antritt gesucht. Offerten mit Gehalts-Ansprüchen zc. unter D. 18 an die Geschäftsstelle d. Bl.

Zu verkaufen

Runkelrüben sind abzugeben Lichtenberg Nr. 4.

Eine gute Bruthenne, sowie zwei Hühner und ein Hahn sind zu verkaufen Tollung 3 x.

Legehühner

zu verkaufen Niedersteina Nr. 59.

Drucksachen

liefern sauber und schnell E. L. Försters Erben.

FEUER! Die ersten Minuten sind die kostbarsten bei Brandausbruch! Minimax-Handfeuerlöscher ist stets löscherbereit, unabhängig von Wassermangel, nicht einfrierbar, leicht handlich, selbst von Frauen und Kindern zu handhaben. Ausführungen für alle Zwecke von M 65 — an. Ueber eine Million Apparate im Gebrauch! Mehr als 50000 gemeldete Brandfälle, tausende ungemeldet! 1917 durchschnittlich monatlich 8000 Nachfüllungen geliefert! 103 Menschenleben aus Feuergefahr errettet! Minimax in der Praxis: Im Krempelsaal der Fabrik entzündete sich Kunstbaumwolle. Das Feuer konnte sofort mit 5 Minimax gelöscht werden. Die Apparate bewährten sich ganz vorzüglich. gez. Vigogne-Spinnerei, Zacher & Hupfer, Leubnitz-Wer dau. Verlangen Sie Sonderdruckvorschrift 139. „Minimax“ Berlin W. 9., Linkstr. 17. (G. 86) Hamburg: Cöln: Breslau: Stuttgart: München: Zürich: Wien.

Gestern früh 4 Uhr verschied im Alter von 69 Jahren sanft und ruhig nach langem Leiden mein lieber Gatte, unser treusorgender Vater, Bruder, Schwager, Schwieger- und Großvater, der Steinarbeiter Friedr. Hermann Freudenberg. Dies zeigt schmerz erfüllt an die trauernde Gattin Aurora Freudenberg, geb. Mager im Namen aller Hinterbliebenen. Niedersteina, den 17. April 1918. Die Beerdigung findet Sonnabend nachm. 1/3 Uhr vom Trauerhause aus statt.